



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

15. Jahrgang

10. August 2011

Nr. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen* 1
2. *Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg - 1. Bauabschnitt* 4
3. *Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen* 4
4. *Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 4/93 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“* 5
5. *Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbandes – Landschaftspflegeverband – Unterhaltungsverband für Gewässer 2. Ordnung* 6
6. *Landkreis Jerichower Land - Information des Fachbereiches Gesundheits- und Verbraucherschutz zu Änderungen bei der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Hausschlachtungen)* 6

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2011 den Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen gefasst. Gleichzeitig wurde die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von zwei Wochen und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Satzungsentwurf beschlossen.

Die Auslegung des Satzungsentwurfes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen trat am 30. Mai 2000 in Kraft.

Im Zuge der Bearbeitung von Bauanträgen wurde erkennbar, dass Handlungsbedarf im Hinblick auf den Verlauf der Klarstellungslinie und die Festlegung von Ergänzungsflächen besteht.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Der Satzungsentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **18. August 2011 bis zum 2. September 2011** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Burg, 09. AUG. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Karte siehe Folgeseite



Übersichtsplan Ortslage Detershagen mit Eintragungen der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Detershagen (Karte unmaßstäblich)

2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg - 1. Bauabschnitt

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 26. Februar 1992 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg - 1. Bauabschnitt der Stadt Burg, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, gefasst.

Auf dem Bebauungsplan ist der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft nicht vorhanden. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Bebauungsplan am 8. August 2011 ausgefertigt.

Der Bebauungsplan Nr. 5 Industrie- und Gewerbepark Burg 1. Bauabschnitt der Stadt Burg wird hiermit rückwirkend zum 27. März 1992 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 09. AUG. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

3. Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reesen

Der Gemeinderat der Gemeinde Reesen hat am 18. Februar 2003 den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Reesen, bestehend aus der Planzeichnung und Erläuterungsbericht, gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 21. Februar 2003 / AZ: 25.31/201101/52/1a-JL durch das Regierungspräsidium Magdeburg auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 7. März 2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Flächennutzungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Reesen am 27. Juli 2011 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Reesen wird hiermit rückwirkend zum 7. März 2003 bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reesen ist somit am 7. März 2003 wirksam geworden.

Die Flächennutzungsplanänderung und der Erläuterungsbericht einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Flächennutzungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Flächennutzungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 09. AUG. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 4/93 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 27. April 1994 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/93 Wohngebiet „Grabower Landstraße“ der Stadt Burg, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, gefasst.

Auf dem Bebauungsplan ist der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft fehlerhaft datiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 4/93 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ am 8. August 2011 ausfertigt.

Der Bebauungsplan Nr. 4/93 für das Wohngebiet „Grabower Landstraße“ der Stadt Burg wird hiermit rückwirkend zum 26. September 1994 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 09. AUG. 2011

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

5. Bekanntmachung des Ehle/Ihle Verbandes – Landschaftspflegeverband – Unterhaltungsverband für Gewässer
2. Ordnung

**ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNG**

Der Ehle/Ihle Verband gibt hierdurch bekannt, dass in der Zeit vom **01.08.2011 bis 31.01.2012** an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke, den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes, Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.

Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG), vom 20.02.1991 zuletzt geändert am 15.05.2002 durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des WVG (BBGL Teil I Nr. 31 vom 22.05.2002 S. 1578), das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 07.09.1993 (GVBL LSA Nr. 38/1993) zuletzt geändert am 16.03.2011 (GVBL LSA Nr. 8/2011 vom 24.03.2011, S. 492), sowie die Satzung des Ehle/Ihle Verbandes vom 20.08.1992 zuletzt geändert am 13.04.2010.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Freitag 7.00 - 12.00 Uhr auf Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle:

Ehle/Ihle Verband OT Stegelitz
Alte Ziegelei 0 39291 Möckern
Stegelitz, den 28.07.2011

gez.
Wolff
Geschäftsführer

6. Landkreis Jerichower Land - Information des Fachbereiches Gesundheits- und Verbraucherschutz zu
Änderungen bei der amtlichen Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf
(Hausschlachtungen)

Ab 1. August 2011 erfolgt u. a. wegen der Veränderung von EU-Vorschriften im Landkreis Jerichower Land eine Systemumstellung bei der Gebührenkalkulation und Gebührenerhebung für die amtliche Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen. Demzufolge erfolgt die Gebührenerhebung nicht mehr vor Ort durch den amtlichen Tierarzt, der die Fleischuntersuchung vornimmt, sondern per Gebührenbescheid des Fachbereiches Gesundheits- und Verbraucherschutz des Landkreises Jerichower Land.

In Umsetzung der teilweise auch neuen rechtlichen Bestimmungen stellen sich die Gebühren ab 01.08.2011 wie folgt dar:

	Gebühr in EUR je Tier	
	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Fleischuntersuchung
Einhufer inkl. Trichinenuntersuchung	56,26	40,90
Rinder einschl. Kälber	42,06	30,13
Schweine inkl. Trichinenuntersuchung	37,06	26,41
Schafe und Ziegen	30,92	21,10
Gehegewild	27,43	16,07
Schwarzwild	--	15,46
Sonstiges Haarwild	--	13,74

Daneben werden Fahrtkosten als Auslagen erhoben.

Auf Grund zum Teil anderer Gebührensysteme wird mitunter in anderen Landkreisen zwar eine geringere Grundgebühr ausgewiesen, bei Untersuchungen außerhalb der regulären Dienstzeiten, wie z. B. an Wochenenden, wird jedoch von diesen Landkreisen in der Regel ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Grundgebühr in Ansatz gebracht. Dieser Aufschlag wird im Landkreis Jerichower Land nicht gesondert erhoben, da erfahrungsgemäß Hausschlachtungen überwiegend an Wochenenden erfolgen. Im Ergebnis bewegen sich daher die Gebühren in unserem Landkreis im Vergleich zu anderen Landkreisen im mittleren Bereich.

Die zur Hausschlachtung vorgesehenen Tiere sind nach wie vor bei den vertraglich gebundenen amtlichen Tierärzten oder Fachassistenten direkt anzumelden. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier zur Untersuchung nicht bereitgehalten wird.

Jede Hausschlachtung unterliegt ausnahmslos der Untersuchungspflicht. Fleisch aus Hausschlachtungen darf erst nach Abschluss der erforderlichen amtlichen Untersuchung weiter verwendet bzw. verarbeitet werden.

Darüber hinaus dürfen Fleisch und Wurst aus Hausschlachtungen nur im Haushalt des Tierbesitzers verwendet werden.

Für weitere Auskünfte steht das Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land, Telefonnummer 03921 949-3900 zur Verfügung.
Genthin, 27. Juli 2011


Börstler

**Tierärzte und Fachassistenten, die im Landkreis Jerichower Land die Aufgaben der amtlichen
Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen wahrnehmen**

<u>Name/Vorname</u>	<u>Anschrift</u>	<u>Tel.-Nr.</u>
DVM Stefan Boden	39319 Jerichow An der Alten Elbe 1	039343 233
Peter Döbbberthin	39307 Roßdorf Sandtrift 27	03933 4905
DVM Holger Heppert	39317 Parey Hauptstraße 10	039349 333
Dr. Gunter Hildebrand	39291 Küsel Dorfstraße 39	039223 258
Waltraud Hoffmann	39288 Burg Wilhelm-Kuhr-Straße 13a	03921 997724
Dr. Ulrich Ix	39261 Zerbst Zur Jannowitzbrücke 1	03923 487006
Werner Linack	39291 Rietzel Dorfstraße 2	039223 622 22
DVM Thomas Müller	39291 Büden Mittelstraße 5	0172 3002851
DVM Dirk Reckardt	39175 Gerwisch August-Bebel-Str. 27a	039292 28835
Dr. Mathias Schumann	39288 Burg Martin-Luther-Str. 37	03921 997195
TA Hans-Joachim Streubel	39319 Redekin Karl-Liebnecht-Str. 13	039341 327
DVM Erich Vogt	39279 Loburg Wiesengrund 3	039245 2387
Dr. Markus Weinrich	39288 Burg Unterm Hagen 33	03921 976 9999

Ende der amtlichen Bekanntmachungen